



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-258811/88-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 03.07.2024

**Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Linz;
Ersatzneubau Wasserkraftwerk Traunfall,
Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, hat bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für den Ersatzneubau des Wasserkraftwerks Traunfall auf Flächen der Gemeinden Desselbrunn, Ohlsdorf, Roitham am Traunfall und Laakirchen beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens, welches als Großverfahren nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Das Vorhaben befindet sich an der Traun in den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden. Es ist eine **Zusammenlegung der bestehenden Kraftwerke Gschröff, Siebenbrunn und Traunfall zu einer neuen Gesamtanlage (Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall)** geplant. Dadurch ergibt sich eine Bruttofallhöhe von 25,4 m und eine Staulänge von 1.050 m. Das Stauziel des neuen Kraftwerks wird bei 392,70 m ü.A. liegen. Das Kraftwerk ist als Ausleitungskraftwerk konzipiert und ersetzt die Laufkraftwerke Gschröff und Siebenbrunn sowie das bestehende Ausleitungskraftwerk Traunfall.

Die Wehranlagen bei den Kraftwerken Gschröff und Siebenbrunn sollen abgebrochen bzw. rückgebaut werden, ebenso das bestehende Krafthaus Traunfall. Das Krafthaus für das neue Kraftwerk Traunfall wird abgerückt von der Traun errichtet, das Gelände wird dafür trichterförmig abgesenkt. Die neue Wehranlage soll nahe dem bestehenden Kraftwerksstandort Siebenbrunn platziert werden. Dies bedingt auch eine Neuerrichtung eines Triebwasserwegs, eines Druckstollens und eines Unterwasserstollens. Das neue Auslaufbauwerk wird am ehemaligen Krafthausstandort des Kraftwerks Traunfall positioniert. Das neue Krafthaus wird mit zwei vertikalen Kaplan-Turbinen ausgestattet.

Die Ausbauwassermenge wird durch diese Maßnahmen auf 120 m³/s und die Ausbauleistung auf 24,85 MW erhöht. Es können dann 115,4 GWh/a an Energie – statt bisher 70,8 GWh/a durch die bestehenden drei Kraftwerke – erzeugt werden.

Das Vorhaben beinhaltet ebenfalls den Rückbau der 10 kV-Freileitung zwischen dem Kraftwerk Kemating und der Schaltstation Steyrermühl. Das neue Krafthaus wird an die bestehende 30 kV-Schaltanlage der Netz OÖ GmbH angeschlossen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit von **Mittwoch, 10.07.2024 bis einschließlich Mittwoch, 21.08.2024** während der Arbeitsstunden beim Gemeindeamt Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn, beim Gemeindeamt Ohlsdorf, Wöhrerstraße 2, 4694 Ohlsdorf, beim Gemeindeamt Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall und beim Stadamt Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.